

# TE Vwgh Erkenntnis 2004/11/26 2003/20/0255

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren;  
41/02 Passrecht Fremdenrecht;  
49/01 Flüchtlinge;

## Norm

AsylG 1997 §6 Z2;  
AsylG 1997 §6;  
AsylG 1997 §7;  
AsylG 1997 §8;  
AVG §67d idF 2001/I/137;  
EGVG 1991 Anlage Art2 Abs2 Z43a;  
FlKonv Art1 AbschnA Z2;  
FrG 1997 §57 Abs1;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Nowakowski, Dr. Sulzbacher, Dr. Berger und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Trefil, über die Beschwerde des T in S, geboren 1981, vertreten durch Dr. Michael Schubeck, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Erzabt-Klotz-Straße 8, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 25. März 2003, Zl. 235.528/0- VII/22/03, betreffend §§ 6 Z 2 und 8 Asylgesetz (weitere Partei: Bundesminister für Inneres), zu Recht erkannt:

## Spruch

Der angefochtene Bescheid wird insoweit, als damit die Berufung gegen Spruchpunkt II des erstinstanzlichen Bescheides (Ausspruch gemäß § 8 AsylG) abgewiesen wurde, wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 991,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## Begründung

Der Beschwerdeführer, ein armenischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben am 21. Juli 2002 (gemeinsam mit seiner Mutter) in das Bundesgebiet ein und stellte am 24. Juli 2002 einen Asylantrag. Diesen begründete er bei seiner Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 18. Februar 2003 sinngemäß damit, im September 2000 zufällig

Zeuge eines Gespraches seines militrischen Vorgesetzten mit einem Unbekannten ber einen illegalen Waffenhandel geworden zu sein. Um ihn zum Schweigen ber das Gehrte zu veranlassen, habe ihm sein Kommandant gedroht, er msse in Zukunft "aufpassen" und es knne auch seiner Mutter "etwas zustoen". Nach Beendigung des Militrdienstes im Mai 2001 sei er im Auftrag seines Vorgesetzten "von fremden Leuten" mehrmals bedroht und zusammengeschlagen worden. Ihm sei gesagt worden, es wre fr ihn und seine Mutter besser, wenn sie das Land verlen, weil ihr Leben in Armenien nicht mehr in Sicherheit wre.

Mit Bescheid vom 24. Februar 2003 wies das Bundesasylamt den Asylantrag des Beschwerdefhrers gem § 6 Z 2 AsylG als offensichtlich unbegrndet ab (Spruchpunkt I) und stellte gem § 8 AsylG fest, dass die Zurckweisung, Zurckschiebung oder Abschiebung des Beschwerdefhrers nach Armenien zulssig sei (Spruchpunkt II). Begrndend fhrte die Behrde aus, selbst "unter dem Vorbehalt der Glaubwrdigkeit" sei dem Vorbringen des Beschwerdefhrers keine "asylrelevante Verfolgung im Sinne einer Verletzung der durch die Genfer Flchtlingskonvention (FKonv) geschtzten Rechtsgter" zu entnehmen. Abgesehen davon seien seine Angaben jedoch - aus nher dargestellten Grnden - nicht glaubwrdig, weshalb er auch keine "glaubwrdigen Refoulementhindernisse vorgebracht" habe.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung wiederholte der Beschwerdefhrer zunchst sein erstinstanzliches Vorbringen, beantragte berdies die Erstellung eines medizinischen Gutachtens zum Beweis dafr, dass er massiven Misshandlungen unterworfen gewesen sei und wandte sich im Einzelnen gegen die vom Bundesasylamt gegen seine Glaubwrdigkeit angefhrten Argumente. Abschlieend beantragte er, eine mndliche Berufungsverhandlung durchzufhren, um bei einer neuerlichen Einvernahme die Gelegenheit zu haben, seine Fluchtgrnde "klar darzulegen" und die Berufungsbehrde von der "Asylwrdigkeit" seines Vorbringens zu berzeugen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behrde die Berufung (ohne Durchfhrung einer Verhandlung) "gem §§ 6, 8 Asylgesetz" ab. Sie fhrte aus, der Beschwerdefhrers habe ausschlielich kriminelle Machenschaften, nmlich (illegale) Waffengeschfte seines militrischen Kommandanten und damit in behauptetem Zusammenhang stehende gewaltttige Einschchterungsversuche gegenber seiner Person behauptet, die - auch wenn seinem Vorbringen Glaubwrdigkeit zugebilligt wrde - keinen Bezug zu den in der FKonv genannten, taxativ aufgezhlten Verfolgungsgrnden erkennen lieen. Die erstinstanzliche Entscheidung sei daher "insgesamt" zu besttigen gewesen, wobei hinsichtlich des Ausspruches nach § 8 AsylG auf die "zutreffende und ausfhrliche Begrndung der erstinstanzlichen Entscheidung verwiesen" werde. Das Unterbleiben einer mndlichen Verhandlung - trotz diesbezglichen Antrages des Beschwerdefhrers - begrndete die belangte Behrde damit, das Bundesasylamt habe ein ordnungsgemes Ermittlungsverfahren durchgefhrt und die von ihm vorgenommene Beweismrdigung sei ausdrcklich als schlssig zu bezeichnen. Der Beschwerdefhrer habe in seinem Rechtsmittel zwar "mehrfach die Ausfhrungen der Behrde erster Instanz bestritten, ohne allerdings eine diesbezglich nachvollziehbare Begrndung dafr zu liefern". Da in der Berufung auch kein dem Ergebnis des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darber hinaus gehender Sachverhalt erstmalig neu und konkret behauptet worden sei, habe fr die belangte Behrde keine Verpflichtung zur Durchfhrung einer mndlichen Verhandlung bestanden.

ber die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

Die belangte Behrde hat die Abweisung des Asylantrages gem § 6 Z 2 AsylG (in der mageblichen Fassung vor der AsylGNov 2003) mit dem Argument besttigt, es fehle - unter Zugrundelegung des Vorbringens des Beschwerdefhrers - der erforderliche Zusammenhang zwischen der behaupteten Bedrohung des Beschwerdefhrers einerseits und den in der FKonv genannten Grnden andererseits. Dem hlt die Beschwerde lediglich Ausfhrungen zur mangelnden Schutzfhigkeit oder -willigkeit der staatlichen Behrden in Armenien entgegen. Damit verkennt sie, dass es darauf im gegenstndlichen Fall nicht ankommt, sondern ein Asylantrag gem § 6 Z 2 AsylG offensichtlich unbegrndet ist, wenn sich die behauptete Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat - mag sie von privater oder staatlicher Seite ausgehen - offensichtlich auf keinen der in Art. 1 Abschnitt A Z 2 FKonv genannten Grnde (Verfolgung aus Grnden der Rasse, Religion, Nationalitt, Zugehrigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung) zurckfhren lsst. Weder dem erstinstanzlichen Vorbringen des Beschwerdefhrers noch jenem in seiner Berufung lsst sich jedoch - anders als im Fall des Erkenntnisses vom heutigen Tag, Zl. 2002/20/0335 - im vorliegenden Fall ein derartiger Zusammenhang entnehmen und ein solcher wird auch in der Beschwerde nicht aufgezeigt. Der auf kriminelle Machenschaften seines ehemaligen militrischen Vorgesetzten gesttzte Asylantrag wurde von der belangten Behrde daher zu Recht abgewiesen; es kommt in diesem Zusammenhang auch dem - von der Beschwerde gergten - Unterbleiben einer Berufungsverhandlung keine Relevanz zu. Insoweit war der Beschwerde daher ein Erfolg

zu versagen.

Als berechtigt erweist sich die zuletzt angesprochene Verfahrensrüge jedoch im Zusammenhang mit dem von der belangten Behörde bestätigten Ausspruch gemäß § 8 AsylG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 FrG. Anders als die zuvor behandelte Frage der Asylgewährung hängt ein dem Beschwerdeführer allenfalls einzuräumender Refoulementschutz nach der zuletzt genannten Gesetzesstelle nicht davon ab, dass etwa eine ihm drohende Gefahr, bei Rückkehr in den Herkunftsstaat unmenschlicher Behandlung unterworfen zu sein, auf den in der FKonv genannten Gründen beruht. Der Glaubwürdigkeit seines Vorbringens, wonach er in Armenien weiterhin von seinem ehemaligen militärischen Vorgesetzten verfolgt würde und die staatlichen Behörden nicht willens bzw. nicht in der Lage seien, ihm dagegen effektiven Schutz zu gewähren, kommt unter diesem Blickwinkel entscheidende Bedeutung zu.

Die belangte Behörde hat sich - durch Verweis auf die ihrer Ansicht nach zutreffende Begründung der erstinstanzlichen Entscheidung - insbesondere der Auffassung des Bundesasylamtes angeschlossen, den Angaben des Beschwerdeführers werde im Zusammenhang mit "Refoulementhindernissen" kein Glauben geschenkt. Eine solche Vorgangsweise wäre ohne Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung gemäß Art. II Abs. 2 Z 43a EGVG jedoch nur dann zulässig gewesen, wenn der Beschwerdeführer die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung weder substantiiert bekämpft noch rechtlich relevante Neuerungen in seinem Rechtsmittel vorgetragen hätte (vgl. dazu insbesondere das zur hier anzuwendenden Rechtslage ergangene hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2003, Zl. 2002/20/0533; zur Verhandlungspflicht auch in Bezug auf § 8 AsylG vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 16. Juli 2003, Zl. 2003/01/0204). Diese Voraussetzungen für ein Absehen von der Berufungsverhandlung lagen im gegenständlichen Fall insbesondere deshalb nicht vor, weil der Beschwerdeführer der Beweiswürdigung des Bundesasylamtes in der Berufung substantiiert entgegentrat, zu sämtlichen vom Bundesasylamt gegen seine Glaubwürdigkeit vorgebrachten Argumenten Stellung nahm und die von der Behörde aufgezeigten Ungereimtheiten in seiner Darstellung zu erklären versuchte. Auch erstattete er in seiner Berufung insofern ein für die Entscheidung über den Refoulementschutz relevantes neues Vorbringen, als er erstmals und konkret behauptete, der armenische Staat sei weder in der Lage noch willens, ihn vor weiteren Verfolgungen durch den kriminellen ehemaligen militärischen Vorgesetzten zu schützen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die belangte Behörde bei Einvernahme des Beschwerdeführers unter Bedachtnahme auf das Berufungsvorbringen zu einer anderen Beurteilung der Glaubwürdigkeit seiner Angaben und damit allenfalls auch zu einer anderen Entscheidung hinsichtlich des Refoulementschutzes gekommen wäre, war der angefochtene Bescheid in diesem Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben.

Von der in der Beschwerde beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG Abstand genommen werden.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2003.

Wien, am 26. November 2004

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2003200255.X00

#### **Im RIS seit**

04.01.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)